

1965	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1965	Nr. 41
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 604-2</i>	889
18. 8. 65	Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2030-21, 301-1</i>	891
18. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1, 7842-11</i>	892
18. 8. 65	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungstichprobengesetz 1965) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2330-14</i>	893
17. 8. 65	Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung .. <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8231-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 8231-1</i>	894
18. 8. 65	Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-19</i>	902

Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961*)

Vom 18. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Von den Steuereinnahmen des Saarlandes werden in den Ausgleichsjahren 1965 bis 1969 jährlich 35 000 000 DM abgesetzt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 5 zu errechnende Vergleichs-

betrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 3 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach § 7 Abs. 1 nicht den nach Absatz 5 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 000 DM.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Beträge werden von den ausgleichs-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 604-2

pflichtigen Ländern, auf die die Absätze 3 und 4 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht."

§ 2

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der vom Rechnungsjahr 1965 an geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen.

§ 3

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Gesetz
zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes
für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt
und zum Richteramt¹⁾**

Vom 18. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes²⁾ in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.

Artikel 2

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes³⁾ vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Das Deutsche Richtergesetz⁴⁾ vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden

1. neunzehn Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
2. neun Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf den bis zu vier Monaten die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften angerechnet werden kann,
3. zwei Monate zum Dienst bei Gerichten für Arbeitssachen oder bei Behörden oder Stellen, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.

Im Einzelfall kann der Vorbereitungsdienst aus besonderem Grund nach Maßgabe des Landesrechts verlängert werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Während des Vorbereitungsdienstes ist auf Antrag eine Ausbildung bei einer gewählten Stelle bis zu sechs Monaten zuzulassen, wenn eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; insoweit verlängert sich der Vorbereitungsdienst. Das Nähere bestimmt das Landesrecht.“

2. Nach § 112 wird folgender § 112 a eingefügt:

„§ 112 a

Anrechnung von Ausbildungsabschnitten

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern kann nach Maßgabe des Landesrechts die Ausbildung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zu vier Monaten auf die Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) angerechnet werden.“

(2) Der Vorbereitungsdienst, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vorbereitungsdienst bis auf die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Dauer zu kürzen und die Ausbildung dem gekürzten Vorbereitungsdienst anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965, der Artikel 3 Abs. 2 jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2030-21, 301-1

2) Bundesgesetzbl. III 2030-2

3) Bundesgesetzbl. III 2030-21

4) Bundesgesetzbl. III 301-1

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes¹⁾

Vom 18. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse²⁾ vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abschöpfungssätze für die einzelnen Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG werden durch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) nach Maßgabe der Verordnung Nr. 13/64/EWG sowie den dazu vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Durchführungsbestimmungen und den dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften errechnet und geändert; sie werden durch Aushang im Dienstgebäude der Einfuhr- und Vorratsstelle bekanntgegeben.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

3. In § 6 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Interventionsorte“ die Worte „und den nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rates vom 3. Juni 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1412) sowie nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 192/64/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3652) zu bestimmenden Betrag“ angefügt.

4. § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG;“.

Artikel 2

In § 28 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes³⁾ vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG

Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), erhalten die Nummern 3 und 5 folgende Fassung:

„3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933), in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 574) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16,“

„5. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1, 7842-11

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7842-11

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7400-1

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
auf dem Gebiete des Wohnungswesens
(Wohnungstichprobengesetz 1965)**

Vom 18. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2330-14

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik über die Gebäude und Wohnungen, die Wohnungsversorgung, die Miet- und Einkommensverhältnisse und den Wohnungsbedarf (Wohnungstichprobe) nach den Verhältnissen im September 1965 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der bewohnten Gebäude.

§ 3

Bei der Wohnungstichprobe sind folgende Sachverhalte zu erfassen:

1. hinsichtlich der Gebäude und Wohnungen:

Eigentümer und dessen soziale Stellung, Art, Größe, Alter, Förderung mit öffentlichen Mitteln, Erschließungsanlagen und Ausstattung, Beheizungsart, bauliche Beschaffenheit und baulicher Zustand, Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet, Änderung bei der Ausstattung;

2. hinsichtlich der Gebäude außerdem:

Ursachen für Änderungen des Wohnungsbestandes gegenüber 1961;

3. hinsichtlich der Wohnungen außerdem:

Benutzung der Räume und deren Untervermietung sowie bei Mietwohnungen Wohnungsmiete, Vertragsänderungen und -auflösungen;

4. hinsichtlich der Wohnparteien:

- a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand, soziale Stellung, Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Rentenversicherung und Krankenversicherung, Einkommen und Einkommensquellen, Haus- und Grundeigentum, Arbeitsort und Wohnsitz sowie Haushaltsvorstände danach, ob sie Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin sind;
- b) Bezugstermin der Wohnung, Gründe für den Wohnungswechsel, vorherige und gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform, Wohnungsgröße, Rechtsverhältnisse und Miethöhe, Abstellung eigener Kraftfahrzeuge;

c) beabsichtigte Wohnungswechsel nach Gründen, angestrebten Wohnverhältnissen, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Finanzierungsmöglichkeiten und Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;

d) Haushaltsmitglieder danach, ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine selbständige zweite Wohnung (ausgenommen Notwohnungen) zu ihrem eigenen Gebrauch verfügen.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind die Haushaltsvorstände, die Wohnungsinhaber, die volljährigen Haushaltsmitglieder, die Gebäudeeigentümer und Gebäudeverwalter oder deren Vertreter und die Gemeindeverwaltungen.

(2) Die Auskünfte bezüglich der Einkommen sind freiwillig.

(3) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer nicht in seinem Gebäude, oder wird eine Gemeindeverwaltung befragt, so können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Verordnung
über die Berechnung des Kapitalwertes
bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung**

Vom 17. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8231-1¹⁾

Auf Grund des § 604 Satz 3 und des § 616 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abfindung nach § 604 der Reichsversicherungsordnung

(1) Wird ein Verletzter, der Anspruch auf eine Dauerrente nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um weniger als 30 vom Hundert hat, innerhalb von 15 Jahren nach dem Unfall abgefunden, so richtet sich der Kapitalwert nach der Anzahl der zur Zeit des Unfalls vollendeten Lebensjahre des Verletzten und nach der seit dem Unfall vergangenen Zeit. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 1 vervielfältigte Jahresrente.

(2) Wird der in Absatz 1 bezeichnete Verletzte nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall abgefunden, so richtet sich der Kapitalwert nach der Anzahl der zur Zeit der Abfindung vollendeten Lebensjahre. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 2 vervielfältigte Jahresrente.

§ 2

**Abfindung nach § 616 Abs. 1
der Reichsversicherungsordnung**

(1) Wird ein Verletzter abgefunden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält und der Anspruch auf eine Dauerrente nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um weniger als 30 vom Hundert hat, so ist § 1 anzuwenden. Das danach errechnete Abfindungskapital erhöht sich um 10 vom Hundert.

(2) Wird ein Verletzter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält und der Anspruch auf eine andere als die in Absatz 1 erwähnte Rente hat, im ersten Jahre nach dem Unfall abgefunden, so beträgt das Abfindungskapital das 4,7fache der Jahresrente ohne Kinderzulage.

(3) Wird der in Absatz 2 bezeichnete Verletzte innerhalb des zweiten bis fünfzehnten Jahres nach dem Unfall abgefunden, so richtet sich der Kapital-

wert nach der Anzahl der zur Zeit des Unfalls vollendeten Lebensjahre des Verletzten, nach der seit dem Unfall vergangenen Zeit und nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus einer der Tabellen der Anlagen 3 bis 5 vervielfältigte Jahresrente ohne Kinderzulage, wobei

die Anlage 3 im Falle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40 vom Hundert,

die Anlage 4 im Falle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert,

die Anlage 5 im Falle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und mehr vom Hundert

anzuwenden ist.

(4) Wird der in Absatz 2 bezeichnete Verletzte nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall abgefunden, so ist § 1 Abs. 2 anzuwenden; an die Stelle der Jahresrente tritt die Jahresrente ohne Kinderzulage. Das danach errechnete Abfindungskapital erhöht sich um 10 vom Hundert.

(5) Das nach einem der Absätze 2 bis 4 berechnete Abfindungskapital erhöht sich bei Gewährung von Kinderzulage um das Abfindungskapital der Kinderzulage. Der Kapitalwert der Kinderzulage richtet sich nach der Anzahl der zur Zeit der Abfindung vollendeten Lebensjahre des Kindes. Das Abfindungskapital ist der mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 6 vervielfältigte Jahresbetrag der Kinderzulage; das Abfindungskapital darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 mit nachträglicher Kürzung um 9,1 vom Hundert oder des Absatzes 3 Satz 2 mit nachträglicher Kürzung um 9,1 vom Hundert oder des Absatzes 4 Satz 1 ergeben würde.

(6) Wird eine Witwe, ein Witwer oder ein früherer Ehegatte im Sinne der §§ 592 oder 593 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bei Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland abgefunden, so richtet sich der Kapitalwert nach der Anzahl der zur Zeit der Abfindung vollendeten Lebensjahre des Abzufindenden. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 7 vervielfältigte Jahresrente. Die Abfindung berührt den Anspruch auf Überbrückungshilfe nach § 591 der Reichsversicherungsordnung nicht.

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 8231-1

(7) Wird eine Waise abgefunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, so gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 entsprechend.

(8) Wird ein Elternteil abgefunden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, so gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 8 vervielfältigte Jahresrente.

(9) Wird ein Elternpaar abgefunden, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, so richtet sich der Kapitalwert nach der Anzahl der zur Zeit der Abfindung vollendeten Lebensjahre des männlichen Elternteils. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 9 vervielfältigte Jahresrente.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten²⁾ vom 14. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 269), geändert durch die Verordnung vom 1. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 555), außer Kraft.

Bonn, den 17. August 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

²⁾ Bundesgesetzbl. III 8231-1

Anlage 1

**Kapitalwerte bei Abfindung von Dauerrenten nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 vom Hundert
innerhalb von 15 Jahren nach dem Unfall**

Alter des Verletzten zur Zeit des Unfalls	Kapitalwert														
	Seit dem Unfall vergangene Zeit: Mehr als ... Jahre														
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
unter 25	20,5	20,4	20,2	20,1	19,9	19,7	19,6	19,4	19,2	19,0	18,8	18,6	18,4	18,2	18,0
25 bis unter 30	19,7	19,6	19,4	19,2	19,0	18,8	18,6	18,4	18,2	18,0	17,7	17,5	17,3	17,0	16,8
30 bis unter 35	18,8	18,6	18,4	18,2	18,0	17,7	17,5	17,3	17,0	16,8	16,5	16,2	15,9	15,7	15,4
35 bis unter 40	17,7	17,5	17,3	17,0	16,8	16,5	16,2	15,9	15,7	15,4	15,1	14,8	14,5	14,1	13,8
40 bis unter 45	16,5	16,2	15,9	15,7	15,4	15,1	14,8	14,5	14,1	13,8	13,5	13,2	12,8	12,5	12,2
45 bis unter 50	15,1	14,8	14,5	14,1	13,8	13,5	13,2	12,8	12,5	12,2	11,8	11,5	11,1	10,7	10,4
50 bis unter 55	13,5	13,2	12,8	12,5	12,2	11,8	11,5	11,1	10,7	10,4	10,0	9,7	9,3	9,0	8,6
55 bis unter 60	12,2	11,8	11,5	11,1	10,7	10,4	10,0	9,7	9,3	9,0	8,6	8,2	7,9	7,6	7,2
60 und mehr	10,7	10,4	10,0	9,7	9,3	9,0	8,6	8,2	7,9	7,6	7,2	6,9	6,5	6,2	5,9

Anlage 2

**Kapitalwerte bei Abfindung von Dauerrenten nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 vom Hundert
nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall**

Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert
unter 25	20,5
25 bis unter 30	19,7
30 bis unter 35	18,8
35 bis unter 40	17,7
40 bis unter 45	16,5
45 bis unter 50	15,1
50 bis unter 55	13,5
55 bis unter 60	11,8
60 bis unter 65	10,0
65 bis unter 70	8,2
70 bis unter 75	6,5
75 bis unter 80	5,0
80 bis unter 85	3,8
85 bis unter 90	2,9
90 bis unter 95	2,2
95 und mehr	1,6

Anlage 3

Kapitalwerte bei Abfindung von Verletztenrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40 vom Hundert innerhalb von 15 Jahren nach dem Unfall, wenn der Verletzte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält

Alter des Verletzten zur Zeit des Unfalls	Kapitalwert													
	Seit dem Unfall vergangene Zeit: Mehr als ... Jahre													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
unter 25	17,2	17,7	17,7	17,8	17,8	18,0	18,1	18,4	18,7	19,1	19,6	20,2	19,9	19,8
25 bis unter 30	16,6	17,1	17,1	17,1	17,2	17,4	17,6	17,9	18,4	18,5	18,9	18,9	18,7	18,4
30 bis unter 35	15,9	16,6	16,5	16,5	16,6	16,8	17,0	17,5	17,7	17,7	17,7	17,5	17,2	16,9
35 bis unter 40	15,2	15,7	15,6	15,6	15,7	16,0	16,3	16,7	16,7	16,5	16,1	15,8	15,6	15,2
40 bis unter 45	14,1	14,7	14,6	14,6	14,7	14,9	15,2	15,4	15,1	14,7	14,4	14,1	13,7	13,4
45 bis unter 50	13,1	13,6	13,5	13,4	13,5	13,7	13,6	13,5	13,3	12,9	12,5	12,2	11,8	11,4
50 bis unter 55	11,9	12,2	12,0	11,9	11,9	12,0	11,8	11,6	11,3	10,9	10,6	10,2	9,8	9,5
55 bis unter 60	10,9	10,8	10,6	10,4	10,3	10,2	10,1	9,9	9,6	9,3	9,0	8,6	8,2	7,9
60 und mehr	9,8	9,3	9,1	8,9	8,7	8,6	8,5	8,3	8,0	7,7	7,5	7,1	6,8	6,5

Anlage 4

Kapitalwerte bei Abfindung von Verletztenrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert innerhalb von 15 Jahren nach dem Unfall, wenn der Verletzte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält

Alter des Verletzten zur Zeit des Unfalls	Kapitalwert													
	Seit dem Unfall vergangene Zeit: Mehr als ... Jahre													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
unter 25	12,1	13,3	13,4	13,6	13,9	14,4	15,0	15,6	16,5	17,4	18,7	20,0	19,9	19,7
25 bis unter 30	11,7	13,0	13,1	13,4	13,7	14,2	15,0	15,9	16,9	17,4	18,6	18,9	18,6	18,3
30 bis unter 35	11,4	12,8	12,9	13,1	13,6	14,2	15,1	16,2	17,0	17,2	17,7	17,4	17,1	16,8
35 bis unter 40	11,0	12,5	12,6	12,9	13,4	14,1	15,1	16,1	16,5	16,3	16,1	15,8	15,5	15,1
40 bis unter 45	10,5	11,9	12,1	12,3	12,9	13,6	14,5	15,2	15,0	14,7	14,4	14,1	13,8	13,3
45 bis unter 50	9,9	11,3	11,5	11,6	12,1	12,8	13,2	13,3	13,1	12,8	12,5	12,2	11,8	11,4
50 bis unter 55	9,3	10,3	10,2	10,4	10,9	11,3	11,5	11,3	11,1	10,9	10,5	10,1	9,8	9,5
55 bis unter 60	8,7	9,1	9,1	9,0	9,1	9,4	9,5	9,5	9,3	9,0	8,8	8,6	8,1	7,8
60 und mehr	8,2	7,5	7,6	7,6	7,5	7,6	7,8	7,9	7,7	7,5	7,3	7,0	6,7	6,4

Anlage 5

**Kapitalwerte bei Abfindung von Verletztenrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um
50 und mehr vom Hundert
innerhalb von 15 Jahren nach dem Unfall, wenn der Verletzte seinen gewöhnlichen Aufenthalt
im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält**

Alter des Verletzten zur Zeit des Unfalls	Kapitalwert													
	Seit dem Unfall vergangene Zeit: Mehr als ... Jahre													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
unter 25	6,9	8,8	9,0	9,5	10,0	10,9	11,8	12,9	14,3	15,8	17,8	19,9	19,8	19,7
25 bis unter 30	6,8	8,8	9,1	9,6	10,2	11,1	12,3	13,8	15,5	16,4	18,2	18,8	18,6	18,3
30 bis unter 35	6,8	9,1	9,4	9,8	10,7	11,7	13,1	15,0	16,3	16,8	17,6	17,4	17,1	16,8
35 bis unter 40	6,9	9,2	9,5	10,1	11,0	12,3	13,9	15,6	16,3	16,2	16,0	15,7	15,5	15,1
40 bis unter 45	6,8	9,1	9,5	10,0	11,0	12,3	13,8	15,0	14,9	14,6	14,3	14,1	13,8	13,3
45 bis unter 50	6,8	9,0	9,4	9,8	10,8	12,0	12,7	13,1	13,0	12,7	12,4	12,2	11,8	11,4
50 bis unter 55	6,7	8,4	8,5	8,9	9,8	10,7	11,1	11,1	11,0	10,8	10,5	10,1	9,8	9,5
55 bis unter 60	6,6	7,3	7,5	7,6	8,0	8,6	9,0	9,2	9,1	8,8	8,7	8,5	8,0	7,8
60 und mehr	6,6	5,8	6,1	6,3	6,4	6,7	7,2	7,5	7,4	7,3	7,2	6,9	6,7	6,4

Anlage 6

**Kapitalwerte bei Abfindung von Kinderzulagen und Waisenrenten,
wenn der Verletzte oder der Hinterbliebene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt
oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält**

Alter des Kindes (der Waise) zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert
0	12,5
1	12,4
2	11,9
3	11,4
4	10,8
5	10,2
6	9,6
7	9,0
8	8,3
9	7,7
10	6,9
11	6,2
12	5,4
13	4,6
14	3,8
15	2,9
16	2,0
17	1,1
18	1,1
19	1,0
20	1,3
21	1,6
22	1,7
23	1,4
24	0,8

Anlage 7

**Kapitalwerte bei Abfindung von Witwen-(Witwer-)renten,
wenn der Hinterbliebene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt
oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält**

Alter der Witwe (des Witwers) zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert	Alter der Witwe (des Witwers) zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert
20	9,4	60	11,9
21	9,8	61	11,5
22	10,3	62	11,2
23	10,8	63	10,8
24	11,5	64	10,4
25	12,0	65	10,0
26	12,7	66	9,6
27	13,3	67	9,2
28	14,0	68	8,9
29	14,6	69	8,5
30	15,3	70	8,1
31	15,9	71	7,7
32	16,4	72	7,4
33	16,7	73	7,0
34	17,0	74	6,7
35	17,2	75	6,4
36	17,3	76	6,1
37	17,4	77	5,8
38	17,4	78	5,5
39	17,3	79	5,2
40	17,3	80	5,0
41	17,2	81	4,8
42	17,0	82	4,5
43	16,8	83	4,3
44	16,6	84	4,1
45	16,4	85	3,9
46	16,2	86	3,6
47	16,0	87	3,4
48	15,7	88	3,2
49	15,5	89	3,0
50	15,2	90	2,8
51	14,9	91	2,7
52	14,6	92	2,5
53	14,3	93	2,4
54	14,0	94	2,2
55	13,6	95	2,1
56	13,3	96	1,9
57	13,0	97	1,7
58	12,6	98	1,5
59	12,3	99	1,1

Anlage 8

**Kapitalwerte bei Abfindung von Renten an Elternteile,
wenn der Hinterbliebene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt
oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält**

Alter des Elternteils zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert	Alter des Elternteils zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert
30	20,2	65	9,8
31	20,0	66	9,5
32	19,8	67	9,1
33	19,6	68	8,8
34	19,4	69	8,4
35	19,2	70	8,0
36	19,0	71	7,7
37	18,7	72	7,3
38	18,5	73	7,0
39	18,3	74	6,6
40	18,0	75	6,3
41	17,8	76	6,0
42	17,5	77	5,6
43	17,2	78	5,3
44	16,9	79	5,0
45	16,7	80	4,8
46	16,4	81	4,5
47	16,1	82	4,2
48	15,8	83	4,0
49	15,4	84	3,8
50	15,1	85	3,5
51	14,8	86	3,3
52	14,5	87	3,1
53	14,1	88	2,9
54	13,8	89	2,8
55	13,4	90	2,6
56	13,1	91	2,5
57	12,7	92	2,4
58	12,4	93	2,2
59	12,0	94	2,1
60	11,7	95	2,0
61	11,3	96	1,9
62	10,9	97	1,7
63	10,6	98	1,5
64	10,2	99	1,1

**Kapitalwerte bei Abfindung von Renten an Elternpaare,
wenn das Elternpaar seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt
oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält**

Alter des männlichen Partners des Elternpaares zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert	Alter des männlichen Partners des Elternpaares zur Zeit der Abfindung	Kapitalwert
30	21,0	65	11,4
31	20,8	66	11,0
32	20,6	67	10,6
33	20,5	68	10,3
34	20,3	69	9,9
35	20,1	70	9,5
36	19,9	71	9,1
37	19,7	72	8,7
38	19,5	73	8,4
39	19,3	74	8,0
40	19,1	75	7,6
41	18,8	76	7,3
42	18,6	77	6,9
43	18,4	78	6,6
44	18,1	79	6,2
45	17,8	80	5,9
46	17,6	81	5,6
47	17,3	82	5,3
48	17,0	83	5,0
49	16,7	84	4,7
50	16,5	85	4,4
51	16,2	86	4,2
52	15,8	87	3,9
53	15,5	88	3,7
54	15,2	89	3,5
55	14,9	90	3,3
56	14,6	91	3,1
57	14,2	92	2,9
58	13,9	93	2,8
59	13,5	94	2,6
60	13,2	95	2,5
61	12,8	96	2,4
62	12,5	97	2,2
63	12,1	98	2,0
64	11,7	99	1,7

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst**Vom 18. August 1965***Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-19*

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), verordnet die Bundesregierung:

§ 1**Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Ausübung keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2**Urlaub für die Wahl in eine Volksvertretung**

Nimmt ein Beamter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes an, ist ihm innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

§ 3**Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4**Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin**

Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für achtundzwanzig Kalendertage im Ur-

laubsjahr, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach § 5 darf daneben vor Ablauf eines Jahres nach Urlaubsende nicht gewährt werden.

§ 5**Urlaub für Zwecke der zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen**

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtzwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 6**Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke**

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu sechs Werktagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktage im Urlaubsjahr überschreitet.

§ 7**Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke**

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;

3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen und von Jugendwohlfahrtsbehörden oder amtlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1205 —) durchgeführt werden, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Bundesjugendplans oder eines Landesjugendplans gefördert werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Organisationen der Kriegsbeschädigten, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;
8. für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, an sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen, Endkämpfen um deutsche Meisterschaften in anerkannten olympischen Disziplinen und an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8

Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Werktagen, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werktagen im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; in den Fällen des § 5 kann sie diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit

er sechs Werktagen im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktagen hinaus bewilligen.

§ 9

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe

(1) Wird ein Beamter zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Einem nicht entsandten Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß gewährt werden.

§ 11

Urlaub für Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten im Sinne der Nummer 13 Abschnitt I der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 826) wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu neun Werktagen im Urlaubsjahr gewährt; hat der Beamte in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch nach Nummer 13 Abschnitt I nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, daß die Verkehrsverbindungen besonders ungünstig sind.

§ 12

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen) kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge in dem notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach Satz 1 soll nicht gewährt werden, wenn Urlaub nach § 11 für diesen Zweck hätte verwendet werden können.

§ 13

Urlaub in anderen Fällen

(1) Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Dient Urlaub, der für einen in den §§ 1 bis 12 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, können die Dienstbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern Ausnahmen bewilligen.

§ 14

Verfahren

Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen der §§ 1, 2 und des § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

§ 15

Widerruf

(1) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 16

Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach § 15 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 17

Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1, § 24 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezüge. Die Unterhaltszuschüsse im Sinne der §§ 2, 10 und 11 der Unterhaltszuschußverordnung stehen bei Anwendung dieser Verordnung den Dienstbezügen gleich.

(2) Erhält der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 13 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite, so sind die Dienstbezüge entsprechend zu kürzen, es sei denn, daß der Wert der Zuwendungen gering ist.

§ 18

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 19

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 16 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 18. August 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber